

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Kindertageseinrichtungen der Stadt Freiberg am Neckar

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und in Verbindung mit §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) hat der Gemeinderat am 24.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Freiberg a. N. betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Bestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne der Satzung sind:

1. Halbtagesgruppe in Kindergärten:
Einrichtungen mit einer Betreuungszeit am Vormittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt von bis zu 5 Stunden pro Tag.
2. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ6 / VÖ7) in Kindergärten:
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 6 bis 7 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.
3. Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung (GT44 / GT50) in Kindergärten:
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.
4. Kernzeitbetreuung und Ganztagsbetreuung an Grundschulen:
siehe Anlage A – Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen
5. Stadtrandfreizeit:
siehe Anlage A – Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen

(2) Das Kindergartenjahr beginnt zum 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 3 Kriterien Platzbelegung

Kindergarten

- (1) Die Vergabe der Betreuungsplätze für den Kindergarten erfolgt ab dem vollendeten dritten Lebensjahr nach frei verfügbaren Betreuungsplätzen möglichst wohnortnah.
- (2) Die Plätze für den Kindergarten werden chronologisch nach dem Geburtsdatum vergeben, nicht nach dem Anmeldedatum.
- (3) Geschwisterkinder
 - mit Aufnahmedatum bis zum 01.03. eines Jahres, haben grundsätzlich Vorrang bei gleichzeitigem Besuch der Betreuungseinrichtung
 - bei fehlenden Betreuungsplätzen wird ein Alternativplatz in einer anderen Betreuungseinrichtung angeboten
 - im darauffolgenden Kindergartenjahr (Beginn im September) besteht die Möglichkeit in die Betreuungseinrichtung des Geschwisterkindes zu wechseln.
- (4) Abhängig vom nachgefragten Betreuungsumfang kann die Aufnahme auch in einem der anderen Stadtteile in Freiberg erfolgen.
- (5) Bedarfskriterien für die Ganztagesbetreuung
Ob ein Bedarf besteht, hängt von diesen Kriterien ab:
 - Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten / Arbeitszeiten
 - Schulische oder berufliche Ausbildung der Sorgeberechtigten / Arbeits- bzw. Schulzeiten
 - Eingliederungsmaßnahmen der Sorgeberechtigten nach SGB II ganztags
 - Wohl des Kindes
- (6) Platzvergabe für die Ganztagesbetreuung
 - Geschwisterkindregelung (s.o.)
 - Geburtsdatum
 - Tätigkeit/ Maßnahme/ Ausbildung der Sorgeberechtigten
 - Dauerhaft
 - Langfristig
 - Kurzfristig/ übergangsweise
 - Umfang der Tätigkeit
 - Soziale Dringlichkeit
 - Alleinerziehende
 - Beurteilung Jugendamt
 - Krankheit des/ der Personenberechtigten

Kernzeit-/Ganztagsbetreuung Grundschulen

Für die Platzbelegung der Kernzeit-/Ganztagsbetreuung Grundschulen an den Grundschulen gelten die Richtlinien der Stadt Freiberg a.N. über die Ganztagesbetreuung und die Ganztages-Ferienbetreuung an Freiburger Grundschulen in der jeweils gültigen Fassung.

§4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder mit dem Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild über drei Monaten, trotz schriftlicher Mahnung oder wenn das Kind länger als vier Wochen unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.
- (5) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kindergartenbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 6 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab für die Kindergartengebühren ist das zu berücksichtigende monatliche Nettoeinkommen. Das monatliche Nettoeinkommen ist nicht Gebührenmaßstab für die Kernzeit-/Ganztagesbetreuung an den Grundschulen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtnutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (5) Wird über die Dauer eines ganzen Kalendermonats ununterbrochen das Angebot auf eine bestehende Betreuungsform mit geringeren Öffnungszeiten reduziert oder ganz geschlossen, wird der Differenzbetrag an die Eltern zurückerstattet
- (6) Bei unzureichenden Angaben oder fehlender Abgabe der Einkommensnachweise für die Kindergartengebühren, greift automatisch die Gebührenstufe 2.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen entnehmen Sie Anlage A.
- (2) Berücksichtigt werden Kinder einer Familie, die das Zwergenstüble Freiberg e.V., den Kindergarten, die Grundschulförderklasse oder die Kernzeit-/Ganztagsbetreuung an den Grundschulen besuchen. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend sind die Familienverhältnisse jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.
- (3) Die Gebührensätze werden zu Beginn des Kalenderjahres angepasst.

§ 7 Verpflegungsgebühr

- (1) Die Verpflegungsgebühr ist bei einer Ganztagesbetreuung im Kindergarten verpflichtend und zusätzlich zu den Elternbeiträgen zu entrichten. Die Verpflegung für die Kernzeit-/Ganztagsbetreuung an den Grundschulen kann tageweise gebucht werden und ist entsprechend der gebuchten Essenzahl zu entrichten.
- (2) Bei Vorliegen eines begründeten Falls kann die Verpflegungsgebühr auf Antrag der Sorgeberechtigten des Kindes rückerstattet werden. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kur über 4 Wochen zusammenhängend fehlt.
- (3) Der Antrag auf Rückerstattung ist bei der Verwaltung schriftlich einzureichen.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 9 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils bis zum 1. eines Monats fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Die Gebühr ist jeweils für den vollen Monat zu bezahlen. Bei Neuaufnahme während des Kalendermonats ist ebenfalls die volle Monatsgebühr zu bezahlen.
- (5) Beim Ausscheiden aus der Kindertagesstätte ist die Gebühr auch für nicht vollendete Monate im Gesamtbetrag fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am **01.01.2024** in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzungen der Kindergarten-Gebührenordnung sowie der Kernzeit-/Ganztagesbetreuung der Stadt Freiberg am Neckar vom 05.07.2022 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungsänderung gegenüber der Stadt Freiberg am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Freiberg a.N. 24.10.2023,

gez. Dirk Schaible
Bürgermeister